

An
Prof. Dr. Ulf Papenfuß und
Prof. Dr. Klaus-Michael Ahrend,
Vorsitzende der
Expert:innenkommission des
Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex

Per E-Mail an
kontakt@pcg-musterkodex.de

NETZWERK FÜR NACHHALTIGES WIRTSCHAFTEN

Yvonne Zwick
Vorstandsvorsitzende

Telefon: 040 4907 1120
yvonne.zwick@baumev.de

10. Mai 2021

Stellungnahme zum Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex

Sehr geehrter Herr Professor Papenfuß, sehr geehrter Herr Professor Ahrend,

sehr gerne folge ich Ihrer Einladung, im Rahmen Ihrer öffentlichen Konsultation Stellung zum [Entwurf des D-PCGM](#) zu beziehen. Die Dynamik, die mit der Überarbeitung des Deutschen Public Corporate Governance Kodex durch das Bundesministerium der Finanzen angestoßen und mit Hilfe des Musterkodex aufrechterhalten wird, ist überaus positiv. Es ist wichtig, die Rolle öffentlicher Unternehmen als gestaltende Kraft in Übereinstimmung mit wichtigen politischen Strategien und Zielsetzungen zu stärken. Im Zusammenspiel mit der öffentlichen Hand und privatwirtschaftlichen Akteuren lässt sich so eine stabile Basis für nachhaltiges Wirtschaften schaffen.

Grundsätzlich begrüße ich den Entwurf und sein Anliegen, als Leitlinie und Vorlage die Berichterstattung zum PCGK zu erleichtern. Ich stimme ausdrücklich Ihrem Verständnis zu, dass die Formulierung der Abweichung bei der Anwendung des comply-or-explain-Ansatzes nicht als Mangel verstanden werden soll. Dies ist ein wichtiges, förderliches Element für eine neue Transparenzkultur im öffentlichen Berichtswesen, die organisationales Lernen befördert.

Im Sinne einer Handreichung im Sinne eines Instrumentenkastens springt er jedoch zu kurz in Bezug auf die „besondere Aufmerksamkeit [die] ferner der nachhaltigen Unternehmensführung gewidmet“ wird, wie das Bundesfinanzministerium in seiner [Mitteilung](#) vom Oktober 2020 schrieb. Die Schwerpunktsetzung auf Regelungen zu Compliance und zur Vermeidung von Interessenskonflikten ist nachvollziehbar. Nachhaltige Unternehmensführung ist darüber hinaus ein positives Gestaltungsfeld, das die gesellschaftliche Daseinsvorsorge stärkt, Infrastruktur zukunftsfähig weiterentwickelt, zum Klima- und Ressourcenschutz beiträgt.

Insofern ist es sehr gut ist, dass in **Ziffer 35** die SDGs, die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sowie das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit angedeutet sind, indem die Frage aufgeworfen wird, „welche Nachhaltigkeitsziele im Kontext relevant“ sind. In **Ziffer 93** geht der Bezug auf die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie verloren. Ich empfehle daher folgende Konkretisierung:

„Dabei soll das Geschäftsführungsorgan dafür Sorge tragen, dass die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) **sowie im Sinne der doppelten Wesentlichkeit relevante Zielstellungen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und weiterer für das Geschäftsmodell relevanter Strategien des Bundes, ggf. des Landes sowie der Kommune, in der der Geschäftsbetrieb ansässig ist**, bei der Geschäftstätigkeit des Unternehmens berücksichtigt werden. **Mittels Berichterstattung zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) sowie den Empfehlungen** des von der Bundesregierung berufenen Rates für Nachhaltige Entwicklung **soll und alle zwei Jahre im Aufsichtsorgan darüber berichtet werden.**“

Bei Einfügung des konkreten Instruments DNK kann die vage Formulierung der „Empfehlungen“ des Nachhaltigkeitsrates gestrichen werden.

In **Abschnitt 4.2.** „Besetzung von Aufsichtsorganen“ ist zu erwägen, ob die sich abzeichnende Regulierung vorweggenommen wird, indem explizit zur Sorge für das Vorhandensein qualifizierter Kompetenzen im Themenfeld nachhaltiges Wirtschaften geraten wird.

In **Ziffer 129** sollten auch Nachhaltigkeitsrisiken unter Bezug auf das wegweisende BaFin-Merkblatt von Dezember 2019 einbezogen werden. Dies ebnet den Weg zu einer ganzheitlichen Bewertung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit inklusive der Betrachtung ökologischer und gesellschaftlicher Kosten respektive Nutzen. Dies wird derzeit im Sinne von True Cost Accounting/ integrierten Bilanzierungsregeln intensiv diskutiert und wurde in der Vergangenheit wiederholt in Prüfungen des Bundesrechnungshofes sowie verschiedener Landesrechnungshöfe wie z.B. Brandenburg und Nordrhein-Westfalen angemahnt.

In **Ziffer 118 und 120**, wo relativ vage vom „nachhaltigen Erfolg“ des Unternehmens als Element für die Vergütungsgestaltung die Rede ist, wäre die Konkretisierung als „**konkrete Anreize für das Erreichen von Nachhaltigkeitszielen**“ wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

